

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018



Hochschule	<b>Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b>			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Laws</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2001/2002			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	15 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	15 pro Jahr			

Erstakkreditierung	18.08.2008
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	26.05.2020

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:*

#### **Auflage 1** (Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)):

- Die Dauer des mündlichen Vortrags zu einer Seminararbeit (Modul 5) sowie der Seitenumfang für schriftliche Ausarbeitungen (Masterthesis, Seminararbeit) ist in der jeweiligen Modulbeschreibung anzugeben.

#### **Auflage 2** (Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)):

- Die Prüfungstermine (inkl. Ausgabezeitpunkt der Seminarthemen und Bearbeitungsfristen) sind den Studierenden zum jeweiligen Semesterbeginn in geeigneter Form bekannt zu geben, um eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation zu gewährleisten.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit fünf Fakultäten (Juristische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Medizinische, Philosophische und Wirtschaftswissenschaftliche). Nach eigenen Angaben zeichnet sich das Studium an der Universität durch partnerschaftliches Lehren und Lernen, der engen Verknüpfung von Forschung und Lehre, einem hohen Maß an Praxisbezug der erworbenen Fertigkeiten sowie einem professionellen Qualitätsmanagement aus, mit dem Ziel Studierende eine erstklassige Ausbildung mit attraktiven Berufsperspektiven anzubieten.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ ist an der Juristischen Fakultät angesiedelt und baut auf dem ersten bzw. zweiten Staatsexamen in Rechtswissenschaften auf. Er soll Hochschulabsolvent/inn/en aus dem Bereich der Rechtswissenschaft durch spezialisierte Intensivkurse auf eine Tätigkeit im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes in der Anwaltschaft, in Unternehmen und Verbänden sowie in Behörden und Gerichten vorbereiten. Innerhalb des Studiengangs sollen nicht nur die gewerblichen Schutzrechte im eigentlichen Sinne (Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Markenrecht, Designrecht), sondern auch das Urheberrecht, das Lauterkeitsrecht und das Kartellrecht vermittelt werden.

Der Studiengang ist berufsbegleitend angelegt, wobei sich die zu erwerbenden 60 Credit Points (CP) über drei Semester verteilen. Die Lehrveranstaltungen werden als Blockveranstaltungen der Regel freitags nachmittags und samstags angeboten (vereinzelt auch am Donnerstagabend).

Der Studiengang richtet sich insbesondere an jüngere Jurist/inn/en, die bereits erste Berufserfahrungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gesammelt haben oder in diesem Bereich tätig werden wollen. Explizit angesprochen werden aber auch Berufsträger/innen mit längerer beruflicher Erfahrung. Teilnehmer/innen aus dem Bereich der Rechtsanwaltschaft haben die Möglichkeit, bei den Rechtsanwaltskammern den Titel „Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz“ zu beantragen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs kann als Äquivalent für den theoretischen Teil der Fachanwaltsprüfung anerkannt werden.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Studiengang ist ein seit langen Jahren anerkanntes und für die angesprochene Berufsgruppe attraktives Angebot der Weiterbildung. Er zeichnet sich durch eine große Praxisnähe aus und deckt den erkennbaren Bedarf an inhaltlicher Vertiefung und Weiterbildung im gewerblichen Rechtsschutz. Die wesentlichen Inhalte des gewerblichen Rechtsschutzes (einschließlich der Bezüge zu den Nachbargebieten wie Urheber- und/oder Kartellrecht) sind Gegenstand des Programms. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden im Konzept berücksichtigt.

Der starken Praxisorientierung wird insbesondere durch die Vielzahl an fachlich qualifizierten Lehrbeauftragten aus der Praxis Rechnung getragen. Diese hohe Beteiligung an Praktiker/inne/n stellt eine Stärke des Studiengangs dar.

Im Zuge der Reakkreditierung wurde die Regelstudienzeit des Studiengangs von zwei auf drei Semester erhöht, um den Erfordernissen eines berufsbegleitenden Studiengangs stärker Rechnung zu tragen. Die Gutachtergruppe hält dies für sinnvoll.

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick.....</b>	<b>2</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs.....</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>5</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	5
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	7
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>8</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	8
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	10
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	19
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	20
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>22</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	22
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	22
3.3 Gutachtergruppe .....	22
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>23</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	23
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	23

## **1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und umfasste bisher gemäß § 6 der Prüfungsordnung vom 28.05.2014 eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Umfang von 60 Credit Points. Ab dem WS 20/21 wird der Studiengang mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten. Ein Entwurf der entsprechend geänderten Prüfungsordnung lag im Verfahren vor.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

#### **Dokumentation/Bewertung**

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

Gemäß § 9 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden soll. Dabei ist das Thema der Arbeit gegenständlich auf den Bereich des Studiengangs beschränkt. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 9 der Prüfungsordnung vier Monate.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

#### **Dokumentation/Bewertung**

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 1 der Eignungsfeststellungsordnung der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mindestens mit der Endnote „befriedigend“ in der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung sowie ein wenigstens mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ bewerteter Seminarschein oder eine vergleichbare Leistung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Fakultät. Darüber hinaus wird eine fachlich einschlägige berufliche Praxis nach Abschluss des juristischen Staatsexamens im Umfang von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

Andere Bewerber/innen können zugelassen werden, wenn sie mit herausragendem Erfolg eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit einer

mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgelegt und in diesem Studiengang mindestens 240 CP erworben haben oder die Patentanwaltsprüfung abgelegt haben und die übrigen oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

### **Dokumentation/Bewertung**

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 1 der Prüfungsordnung „Master of Laws“ vergeben.

Gemäß § 13 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das auf der Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz beruht. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und englischer Sprache in der Fassung der HRK von Dezember 2018 bei.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

### **Dokumentation/Bewertung**

Das Curriculum des Studiengangs umfasst fünf Module. In den Modulen 1–3, die allesamt Pflichtmodule darstellen, werden die allgemeinen Grundlagen des gewerblichen Rechtsschutzes vermittelt. Die Module 4a, 4b und 4c sind als Wahlpflichtmodule konzipiert, von denen zwei absolviert werden müssen. Damit wird eine Spezialisierung auf einzelnen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes ermöglicht. Modul 5 beinhaltet die Masterarbeit und bietet in Form von Seminaren die Möglichkeit zur Behandlung aktueller Problemlagen und Rechtsfragen. Alle Module sind auf ein Semester angelegt und werden im Jahresrhythmus angeboten.

Das Modulhandbuch enthält alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Kreditpunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Für alle Module fungiert der Studiengangsleiter als Modulbeauftragter.

In § 7 der Prüfungsordnung wird der Umfang von mündlichen Prüfungen und Seminararbeiten definiert. Die Module 1 bis 3 schließen mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ab. Im Wahlpflichtmodul 4 schließt jede Veranstaltung mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ab. Um das Modul erfolgreich abzuschließen, sind zwei Abschlussprüfungen erfolgreich zu absolvieren.

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden – wie bei juristischen Prüfungen üblich – mit Wortnoten und Punktzahlen bewertet (von ungenügend (nicht bestanden, 0 Punkte) bis hervorragend (12–18 Punkte). Die Ausweisung einer relativen Note (ECTS-Gesamtnote) ist laut § 7 der Prüfungsordnung vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung einen Umfang von 60 Credit Points (CP). Bei einem Studium in der Regelstudienzeit von drei Semestern werden ca. 20 CP im Semester angeboten. Wenn von den Studierenden gewünscht, können Teile der Module 1–3 und Modul 4 ein Semester später als vorgesehen (d. h. im zweiten bzw. dritten Semester) absolviert werden, was zu einem Abschluss nach vier Semestern führt.

Die Module 1–3 haben einen Umfang von sieben CP. Die Module 4 a–c umfassen jeweils 4,5 CP. Das Modul 5, welches aus zwei Seminararbeiten und der Masterarbeit besteht, umfasst insgesamt 30 CP. Dabei sind je Seminar 5 und für die Masterarbeit 20 CP vorgesehen. Gemäß § 7 der Prüfungsordnung umfasst ein CP 30 Arbeitsstunden.

Da gemäß § 1 der Eignungsfeststellungsordnung das erste juristische Staatsexamen oder ein Äquivalent als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang festgelegt wird und bei den übrigen Bewerber/innen mindestens 240 Credits vorausgesetzt werden (siehe § 5), ist sichergestellt, dass mit dem Masterabschluss in der Regel 300 CP erreicht werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Rahmen der Begutachtung wurden insbesondere das Prüfungskonzept und die Studierbarkeit des Programms sowie die inhaltliche Weiterentwicklung des Curriculums diskutiert.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11-16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO.

#### **Dokumentation**

Der Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ soll die Studierenden für Tätigkeiten im Bereich der Rechts- und Patentanwaltschaft, in Rechts-, Marken- und Patentabteilungen der Industrie sowie in der Justiz qualifizieren und auf diese vorbereiten. Vor diesem Hintergrund sollen den Studierenden umfassende fachliche Kenntnisse und berufsspezifische Fähigkeiten vermittelt werden, die sie in die Lage versetzen, die rechtliche und wirtschaftliche Dimension des Gewerblichen Rechtsschutzes zu erfassen, die Interdependenzen der Schutzrechte zu erkennen und den Standort des Gewerblichen Rechtsschutzes in der Gesamtrechtsordnung zu bestimmen. Damit soll zugleich das Verständnis dafür gefördert werden, dass die Entscheidung über den Erwerb, Bestand oder Verlust eines Schutzrechts nicht nur rechtliche und wirtschaftliche Konsequenzen hat, sondern auch eine gesellschaftspolitische/kulturelle Dimension, indem damit (auch) über den Zugang zu Ressourcen entschieden wird.

Ferner sollen die Studierenden lernen, sich Fachwissen auf unterschiedliche Weise anzueignen und die Fähigkeit erwerben, sich selbst gegenüber anderen darzustellen und Wissen auf geeignete Weise zu vermitteln.

Zu den berufsfeldspezifischen Schlüsselqualifikationen, die den Studierenden vermittelt werden sollen, gehört auch die Fähigkeit der fächerübergreifenden Kooperation mit technisch-naturwissenschaftlich und wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Partnern, was insbesondere als relevant für die Bereiche Patentrecht sowie Marken- und Designrecht gesehen wird. Die Absolvent/inn/en sollen damit in den verschiedenen Berufsfeldern des Gewerblichen Rechtsschutzes rechtsgestaltend und konfliktlösend tätig werden können.

Zielgruppe des Studiengangs sind insbesondere jüngere Jurist/inn/en mit ersten Berufserfahrungen auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes und solche, die künftig in diesem Bereich tätig werden wollen. Explizit angesprochen werden aber auch Berufsträger/innen mit einer längeren beruflichen Erfahrung.

Teilnehmer/innen aus dem Bereich der Rechtsanwaltschaft haben nach Angaben der Universität die Möglichkeit, nach dem Abschluss des Studiums bei der zuständigen Kammer den Titel „Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz“ zu beantragen, da das Studienprogramm für den von der Fachanwaltsordnung geforderten Nachweis spezifischer theoretischer Kenntnisse als Äquivalent für den theoretischen Teil der Fachanwaltsprüfung anerkannt werden kann.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar formuliert, tragen den Anforderungen der juristischen und wirtschaftlichen Praxis nachvollziehbar Rechnung und werden auch den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vorgesehenen Anforderungen für Masterstudiengänge gerecht. Auch reflektieren die angestrebten Lernergebnisse das Ziel der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Der Studiengang vermittelt berufserfahrenen Jurist/inn/en Fachwissen sowie berufsspezifische Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, die rechtliche und wirtschaftliche Dimension des Gewerblichen Rechtsschutzes zu erfassen, die Interdependenzen der Schutzrechte zu erkennen und den Standort des Gewerblichen Rechtsschutzes in der Gesamtrechtsordnung zu bestimmen. Die entsprechenden Intensivkurse sind auf die Zielgruppe zugeschnitten und praxisnah gestaltet. Die Teilnehmer/innen des Studiengangs erwerben wissenschaftlich fundiert die Fähigkeit, auf den verschiedenen Berufsfeldern des Gewerblichen Rechtsschutzes rechtsgestaltend und konfliktlösend tätig zu sein. Somit gelingt es dem Studiengang im Sinne einer Wissensverbreiterung, bereits vorhandenes Fachwissen auszubauen und um zusätzliches Wissen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes zu ergänzen.

Die Lehrinhalte und Veranstaltungsformen, die im Modulhandbuch beschrieben sind, sind auf das Erreichen der Qualifikationsziele ausgerichtet. Zu den besonderen Qualifikationszielen gehört die Befähigung zur fächerübergreifenden Kooperation im Bereich des Patentrechts mit technisch-naturwissenschaftlichen Partnern (Fachmodul technische Schutzrechte) oder im Bereich des Marken- und Designrechts mit wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Partnern (Fachmodul IP-Strategie und Rechtsdurchsetzung). Die Inhalte der Module 1 bis 3/4a entsprechen inhaltlich vom Aufbau her zumindest im Wesentlichen der Ausbildung von Patentanwaltskandidat/inn/en im sogenannten „Amtsjahr“ insbesondere beim Bundespatentgericht, so dass eine klare Berufsfeldorientierung gegeben ist. Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erfolgt im Rahmen der Seminararbeiten und wird abschließend mit der Masterarbeit nachgewiesen. Die Themen der Masterarbeiten zeigen, dass die Studierenden aktuelle Rechtsprobleme teils in Kooperation mit einem Unternehmen/als Praxisprojekt wissenschaftlich bearbeiten.

Das Konzept des weiterbildenden Studiums berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden angemessen und knüpft zur Erreichung der formulierten Qualifikationsziele an diese an. Insgesamt ist eine Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen klar gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

#### Dokumentation

Der Studiengang gliedert sich in fünf Module:

Das Modul 1 (Grundlagen Kennzeichenrecht) beinhaltet insbesondere die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Markenrechts einschließlich des Anmelde-, Eintragungs- und Verletzungsverfahrens.

Im Modul 2 (Grundlagen Patentrecht) werden die rechtlichen Grundlagen des Patentrechts einschließlich des Anmelde-, Einspruchs-, Nichtigkeits- und Verletzungsverfahrens behandelt.

Das Modul 3 (Grundlagen verwandte Schutzsysteme) beinhaltet Lehrveranstaltungen zum Urheberrecht, Designrecht und Internetrecht sowie zum Wettbewerbs- und Kartellrecht. Sie sollen das übergreifende Verständnis der Studierenden fördern.

Aufbauend auf den materiellen und formellen Grundsystematiken der einzelnen Schutzrechte aus den ersten beiden Modulen sollen die Studierenden im Modulblock 4 weitere Spezialkenntnisse erwerben, die in den darauf folgenden Seminaren und in der Masterarbeit nochmals vertieft werden. Der Modulblock 4 umfasst daher drei Wahlpflichtmodule, von denen zwei absolviert werden müssen. Angeboten werden Kennzeichenrecht, Technische Schutzrechte sowie Strategie und Rechtsdurchsetzung. Die einzelnen Rechtsmaterien sollen den Studierenden mit Blick auf die Beziehungen der unterschiedlichen Schutzrechtssysteme zueinander vermittelt werden. Bei der Vermittlung des grundlagenbezogenen und fachspezifischen Wissens sollen unter anderem durch Fallstudien und simulierte Gerichtsverhandlungen berufsfeldrelevante Schwerpunkte gesetzt werden.

Das abschließende Modul 5 (Vertiefung) beinhaltet zwei verpflichtende Seminare zu aktuellen Fragen des Kennzeichen- und Patentrechts sowie die Anfertigung der Masterarbeit, die sich an praxisrelevanten Themen orientieren soll.

Durch die Wahl der Spezialisierungsmodule sowie die Themenwahl in Seminar- und Masterarbeit sollen eine aktive Einbindung der Studierenden und ein möglichst selbstgestaltetes Studium ermöglicht werden.

Neben dem theoretisch vermittelten Wissen soll den Studierenden außerdem die berufspraktische Anwendung des erlernten Stoffes nahegebracht werden. Zu diesem Zweck besteht eine Kooperation mit dem Bundesgerichtshof. In 2019 neu hinzugekommen ist ein Programm mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und dem Europäischen Patentamt (EPA), welches den Absolvent/inn/en des Studiengangs die Möglichkeit gibt, zukünftig an einem einjährigen Traineeprogramm am EUIPO in Alicante bzw. am EPA in München teilzunehmen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang setzt als berufsbegleitendes Programm eine mindestens einjährige Berufserfahrung im rechtswissenschaftlichen Bereich voraus. Das Curriculum berücksichtigt diese Eingangsqualifikation und ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Lernziele insgesamt

schlüssig aufgebaut. Es ist in fünf Module unterteilt, von denen das Modul 4 als Fachmodul aus drei Optionen gewählt werden kann. Auf die Vermittlung von Grundlagenfachwissen folgen vertiefende Lehrinhalte. Das spezifische Fachwissen wird überwiegend in Vorlesungen, aber auch praxisnah in Workshops, Übungen, Planspielen und Seminaren vermittelt. Die Studierenden werden insbesondere in Fallstudien, in Fragen der Vertragsgestaltung und -verhandlung, bei der Erörterung von Strategien und in simulierten Gerichtsverhandlungen in eine aktive Lernerfahrung eingebunden. Unter anderem ist ein Planspiel zum Verletzungsverfahren vorgesehen, in welchem die Studierenden – im Sinne eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens – zeigen, dass sie die erworbenen Kenntnisse auf einen Fall aus der Praxis anwenden können. Ferner ist in allen Modulen ein praxisorientiertes Lehren und Lernen vorgesehen.

Die Wahl des Spezialisierungsmoduls (4a, b oder c) wie auch die Wahl der Seminar- und Masterarbeiten ist – in Absprache mit der/dem Betreuer/in – den Studierenden überlassen, so dass sie hier Freiräume für die Gestaltung ihres Studiums haben.

Ein Ziel des Studiengangs ist es, ein übergreifendes Verständnis der Gemeinsamkeiten und Unterschiede gewerblicher Schutzrechte und seiner Nachbargebiete zu vermitteln. Dies erfolgt jedoch eher punktuell in einzelnen Lehrveranstaltungen wie Lizenzvertragsrecht oder Prozessuale Besonderheiten in Modul 4c sowie individuell durch einzelne Lehrende. Im Hinblick auf die genannte Zielsetzung wäre aus Sicht der Gutachtergruppe die Implementierung einer Einführungsveranstaltung zum Gewerblichen Rechtsschutz eine sinnvolle Ergänzung. Dies gilt insbesondere deshalb, weil im Ganzen der Gewerbliche Rechtsschutz nicht nur Patent- und Markenrecht betrifft, sondern insbesondere auch Design-Recht und flankierende Gebiete, wie etwa das Urheberrecht, die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und die Vorschriften des Kartellrechts. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Praxis diese unterschiedlichen Gebiete des Gewerblichen Rechtsschutzes als Ganzes betrachtet werden müssen. Diese unterschiedlichen Gebiete und insbesondere die Stärken und Schwächen der zur Verfügung stehenden Schutzrechte des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie deren mögliche Koexistenz sind relativ komplexe Sachverhalte, die in der Regel nicht ohne Weiteres für die/den Studierenden erfasst oder vorausgesetzt werden können. Gegenstand der aus Sicht der Gutachtergruppe zu implementierenden Einführungsveranstaltung sollte somit insbesondere die Systematisierung, Kategorisierung sowie die Abgrenzung der einzelnen Rechtsbereiche und das Verhältnis zueinander sein.

Die Universität hat diese Empfehlung der Gutachtergruppe im Nachgang zur Begehung bereits aufgenommen und angekündigt, ab dem Studienjahr 2020/2021 die erste Präsenzveranstaltung des Studiengangs als Einführungsveranstaltung abhalten zu wollen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO.

#### **Dokumentation**

Ein spezielles Mobilitätsfenster ist im Studiengang nicht vorgesehen. Der Studiengang ist jedoch in ein Kooperations- und Austauschprogramm mit der School of Laws der University of Washington, Seattle (USA), speziell für den Gewerblichen Rechtsschutz eingebunden.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung war ein Austausch im Rahmen des PAN-European Seal-Programms im Aufbau. Innerhalb dieses Programms soll eine Partnerschaft mit dem Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante sowie dem Europäischen Patentamt in München aufgebaut werden.

Für Studierende, die an einem Auslandsaufenthalt interessiert sind, bestehen spezielle Beratungsangebote an der Fakultät. Da die meisten Studierenden des vorliegenden Studiengangs berufstätig sind, nehmen sie das Angebot eines Auslandsstudiums nach Angaben der Universität jedoch nur selten in Anspruch.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität Düsseldorf verfügt über ein strategisches Gesamtkonzept zur Internationalisierung und fördert die Mobilität ihrer Studierenden durch vorbereitende Sprachkurse sowie verschiedene Stipendienprogramme. Auch bestehen zahlreiche Kooperationsverträge mit ausländischen Hochschulen. Damit sind auch für den vorliegenden Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität gegeben, da den Studierenden ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht wird.

Die dargestellten Rahmenbedingungen der Universität zur Förderung der studentischen Mobilität sind jedoch für den vorliegenden Studiengang und seine spezifisch studierende Zielgruppe weniger passend, da diese Klientel aufgrund des berufs begleitenden Charakters des Studiengangs i. d. R. nicht die Möglichkeit eines Auslandsstudiums wahrnimmt. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang daher die neue Option der Mobilität für die Absolvent/inn/en durch ein einjähriges Traineeprogramm am EUIPO oder EPA. Damit ist eine für die Zielgruppe adäquate Möglichkeit zur Förderung der Mobilität gegeben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO.

#### **Dokumentation**

Die Lehre im Studiengang wird durch den Studiengangsleiter sowie 23 Lehrbeauftragte getragen, die für Veranstaltungen im Markenrecht, im Patentrecht und Arbeitnehmererfinderrecht, im Designrecht sowie Gebrauchsmusterrecht, im Lizenzrecht, im Kartellrecht und im Prozessrecht eingesetzt werden. Der Studiengangsleiter fungiert auch als Modulbeauftragter.

Nach Angaben der Universität handelt es sich bei den Lehrbeauftragten um ein festes Team, das schon seit Beginn des Studiengangs im Jahr 2001 besteht.

Alle Lehrenden können die Angebote des hochschuldidaktischen Weiterbildungsprogramms der Universität nutzen und sollen durch Anreizsysteme dazu motiviert werden.

Lehrverflechtungen mit anderen Fachbereichen oder Studiengängen bestehen nicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Als Lehrende wurden überwiegend Praktiker/innen mit zum Teil exzellenter Expertise rekrutiert, wodurch dem weiterbildenden Charakter des Studiengangs und dem Ziel einer hohen Praxisorientierung Rechnung getragen wird. Die Maßnahmen zur Personenauswahl und -qualifizierung der Lehrkräfte erscheinen für den Studiengang angemessen. So setzt eine Lehrbeauftragung neben einer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung Lehr- und Prüfungserfahrung und grundsätzlich eine Veröffentlichung im jeweiligen Fachgebiet voraus.

Es gibt jedoch mit dem Studiengangsleiter nur einen hauptberuflich tätigen Professor, der in dem Studiengang tätig ist. Das ist angesichts des langjährigen Erfolgs des Studiengangs, des großen Pools an fachlich ebenfalls herausragend qualifizierten 23 Lehrbeauftragten und der Leitungsorganisation und -erfahrung der Studiengangsleitung aus Sicht der Gutachtergruppe kein Anlass für Kritik. Vielmehr stellt die hohe Beteiligung an Praktiker/inn/en eine Stärke des Studiengangs dar. Der Wortlaut der MRVO bzw. der Studienakkreditierungsverordnung NRW verlangt jedoch, dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor/inn/en gewährleistet wird. Die Universität hat darauf hingewiesen, dass neben dem Studiengangsleiter zwei der Lehrbeauftragten im Studiengang als Professor/inn/en an anderen Hochschulen tätig sind. Die Gutachtergruppe empfiehlt, ein Konzept zu entwickeln, wie dieser Anforderung noch stärker entsprochen werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

*Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:*

- Da der Wortlaut der MRVO verlangt, dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor/inn/en gewährleistet wird, empfiehlt die Gutachtergruppe, ein Konzept zu entwickeln, wie dieser Anforderung stärker entsprochen werden kann.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO.

#### **Dokumentation**

Den Studierenden stehen sowohl die allgemeinen Angebote der Juristischen Fakultät (v. a. die Bibliothek) wie auch die spezifisch für den Studiengang ausgearbeitete Organisation zur Verfügung.

Für die Erstellung der Seminar- und Masterarbeiten sowie für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen kann die rechtswissenschaftliche Fachbibliothek genutzt werden. Die Anschaffung der thematisch relevanten Fachliteratur wird aus dem allgemeinen Etat der

Fachbibliothek Rechtswissenschaften bestritten. Für die Lehre sind laut Selbstbericht ausreichend technisch ausgerüstete Seminarräume vorhanden.

An nicht-wissenschaftlichen Stellen stehen für den Studiengang eine Sekretariatsstelle sowie elf studentische Hilfskraftstellen zur Verfügung. Seitens der Zentrums-Mitarbeiter/innen wird für die Betreuung der Studierenden eine persönliche Präsenz am Freitagnachmittag gewährleistet, wenn die Studierenden vor Ort sind.

Die Institute der Fakultät werden ausschließlich durch Drittmittel finanziert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierenden sind als Gasthörer eingeschrieben und haben allein darüber unbeschränkten Zugang zum Medienangebot der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf und zu den Ressourcen des Zentrums für Informations- und Medientechnologie. Darüber hinaus steht ein Zugriff auf entsprechende Online- Datenbanken zur Verfügung (u. a. auch die Internetdatenbank des C. H. Beck Verlags). Da diese Bibliotheksressourcen an die Bedingung nichtkommerzieller Studiengänge geknüpft sind, ist der Zugang von Studierenden eines gebührenpflichtigen Weiterbildungsstudiengangs nach Auskunft der Universität problematisch. Die Leitung des Studiengangs sollte daher in Zukunft auch eine Querfinanzierung der Bibliothek in Erwägung ziehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO.

#### **Dokumentation**

Die Universität hat nach der Begehung ihr Prüfungskonzept überarbeitet. Danach sieht das geänderte Modulhandbuch in den Modulen 1 und 2 eine dreistündige Klausur als Prüfung jeweils für das gesamte Modul vor. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Module 1 und 2 ist zudem die Belegung der zugehörigen Lehrveranstaltungen entsprechend der geforderten Semesterwochenstunden.

Im Modul 3 ist eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten pro Prüfling in einer Gruppenprüfung vorgesehen. Im Modulblock 4 ist die CP-Vergabe daran geknüpft, dass jeweils eine Prüfung in mindestens zwei Modulen erfolgreich absolviert wurde. Auch hier sind laut Modulbeschreibung mündliche Gruppenprüfungen vorgesehen mit einem Zeitrahmen von mindestens 15 Minuten pro Prüfling und (im Modul enthaltener) Veranstaltung.

Die CP für Modul 5 werden für die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Pflichtseminaren und die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit vergeben. Innerhalb der Seminare ist eine Seminararbeit zu verfassen sowie im Anschluss daran diese im Rahmen eines Vortrags zu präsentieren.

Die Hochschule führt im Selbstbericht aus, dass Modulprüfungen in diesem Studiengang bisher regelmäßig ohne Inanspruchnahme einer Wiederholungsprüfung bestanden wurden. Lediglich zwei Teilnehmer/innen haben eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Laut den zur Begehung vorliegenden Modulbeschreibungen waren in vier von fünf Modulen sowohl mündliche Prüfungen als auch Klausuren vorgesehen. In der Begehung zeigte sich, dass ausschließlich mündliche Prüfungen stattfanden, die als Gruppenprüfungen mit i. d. R. vier bis fünf Kandidat/inn/en durchgeführt wurden, bei der je Prüfling nicht mehr als 15 Minuten pro Modul geprüft wurde. Aus Sicht der Gutachtergruppe war bei dieser Prüfungsart und -dauer keine hinreichend aussagekräftige und kompetenzorientierte Überprüfung der individuell erreichten Lernergebnisse möglich. Vielmehr musste sichergestellt sein, dass zumindest auch schriftliche Leistungsüberprüfungen in Form von Klausuren stattfinden. Die Gutachtergruppe riet in diesem Zusammenhang die Module 1 und 2 in Klausurform zu prüfen und die jeweilige Prüfungsform unter Angabe der Prüfungszeit in der Modulbeschreibung eindeutig festzulegen. Die Universität hat im Nachgang zur Begehung ein überarbeitetes Prüfungskonzept eingereicht, das die Hinweise der Gutachter/innen aufgreift. In diesem Zusammenhang wurde auch ein überarbeitetes Modulhandbuch und ein inhaltlich angepasstes Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis vorgelegt.

Die Modulbeschreibungen enthalten nunmehr aktualisierte Angaben zur Prüfungsart sowie zur Prüfungsdauer. Allerdings gilt dies weiterhin nicht für die Bestimmung der Dauer des mündlichen Vortrags zu einer Seminararbeit in Modul 5.

Der Prüfungsumfang für schriftliche Ausarbeitungen (im Sinne von Haus-, Seminar- oder Abschlussarbeiten) ist in der Modulbeschreibung anzugeben. Das ist nicht der Fall. Der Seitenumfang einer Masterthesis (60 Druckseiten) und einer Seminararbeit (25 Druckseiten) wird lediglich aus der Prüfungsordnung als „Soll“-Vorschrift in § 9 Abs 1 PO bzw. § 7 Abs. 2 PO – auch in der neuen Fassung – ersichtlich.

Das neue Prüfungskonzept sieht schriftliche wie mündliche Modulabschlussprüfungen vor. Einer jeweils dreistündigen Klausur für die Vergabe von 7 Credit Points in den Modulen 1 und 2 steht eine 30-minütige mündliche Prüfung pro Kandidat/in in einer Gruppenprüfung für die Vergabe von 7 Credit Points in Modul 3 gegenüber. Angesichts der Vergleichbarkeit der Modulveranstaltungen und der Übereinstimmung der Vergabe von Credit Points besteht hier ein besonderes Ungleichgewicht der Prüfungszeit pro Prüfling. Dies gilt grundsätzlich auch im Hinblick auf die mündlichen Prüfungen im Modulblock 4. Das Argument einer Vergleichbarkeit der mündlichen Prüfungsart und -dauer mit der mündlichen Prüfung im ersten juristischen Staatsexamen verfängt hier nicht, denn diese ist stets nur eine Ergänzungsprüfung zu den vorangegangenen mehrstündigen Klausuren (in den Pflichtfächern) oder der vorangegangenen Hausarbeit (im Schwerpunktfach). Im Ergebnis sieht die Gutachtergruppe nicht, dass bei dieser Art und Dauer der mündlichen Prüfung die Kompetenzen adäquat geprüft werden können und empfiehlt, die Module 3 und 4 mit Einzelprüfungen von mindestens 30 Minuten Dauer zu absolvieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

*Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:*

- Die Dauer des mündlichen Vortrags zu einer Seminararbeit (Modul 5) sowie der Seitenumfang für schriftliche Ausarbeitungen (Masterthesis, Seminararbeit) ist in der jeweiligen Modulbeschreibung anzugeben.

*Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:*

- Die mündlichen Prüfungen in den Modulen 3 und 4 sollten als Einzelprüfungen von mindestens 30 Minuten Dauer stattfinden.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO.

##### **Dokumentation**

Die weitgehende Überschneidungsfreiheit der Lehre soll im Rahmen regelmäßig stattfindender Dozent/inn/entreffen sichergestellt werden. Die Gesamtkoordination obliegt dem Studien- und Prüfungsausschuss. Ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis wird online zur Verfügung gestellt.

Für die Begutachtung der Masterarbeiten wird ein Prüflleitfaden zur Verfügung gestellt. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen werden gemäß Selbstbericht so angesetzt, dass keine Verzögerungen im Gesamtstudienablauf eintreten.

Wie oben ausgeführt, werden die einzelnen Module mit jeweils einer Prüfung abgeschlossen. Dabei haben die Module 1 bis 3 einen Umfang von 7 CP und die Module im Modulblock 4 jeweils 4,5 CP. Der Workload der Seminare wird mit 5 CP angegeben. Aus den bisherigen Absolventendaten schließt die Universität, dass der Workload der Studierbarkeit des Studiengangs nicht entgegensteht.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus dem Modulhandbuch ergeben sich unter der Rubrik „Lernergebnisse“ die wesentlichen Inhalte der Lehrveranstaltungen, auch wenn diese in den Modulen 1 und 2 nicht durchgehend klar den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet und voneinander abgegrenzt werden. Die Lehrveranstaltungen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind in ihren Lehrzielen aufeinander abgestimmt. Das ergibt sich zwar nicht immer aus der jeweiligen Modulbeschreibung, wird aber durch regelmäßige Dozent/inn/enbesprechungen bewirkt und findet dann Eingang in das kommentierte Vorlesungsverzeichnis. Dieses enthält ebenso wenig wie die weiteren Studienunterlagen Angaben zu der Prüfungsorganisation und -dichte; aus den Studienunterlagen ergibt sich nur, dass Prüfungen im Februar und im Juni durchgeführt werden. Eine Mitteilung der einzelnen Prüfungstermine erfolgt nach Möglichkeit zu Beginn des jeweiligen Moduls mündlich, wobei den Bedürfnissen der berufstätigen Studierenden Rechnung getragen werden soll. Darüber hinaus wird die Studierbarkeit des weiterbildenden Studiengangs für Berufstätige durch die Organisation des Lehrangebots in (überschneidungsfreien) Blockveranstaltungen gewährleistet. Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass im Grundsatz ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb vorliegt, der die Studierbarkeit des Programms gewährleistet. Dafür sprechen auch die sehr geringen Abbruchquoten.

Verbesserungsbedarf konstatierte die Gutachtergruppe im Anschluss an die Begehung jedoch in Bezug auf die Bekanntgabe der Prüfungsumstände, insbesondere der Prüfungstermine. Die im Rahmen der Begehung befragten Studierenden bestätigten, dass diese häufig zu spät erfolgte, um im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums adäquat planen zu können. Aus Sicht der Gutachtergruppe müssen die Prüfungstermine (inkl. Ausgabezeitpunkt der Seminarthemen und

Bearbeitungsfristen) den Studierenden zu Semesterbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben werden, um eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation zu gewährleisten. Die Universität hat im Nachgang zur Begehung mitgeteilt, dass die Prüfungstermine künftig einheitlich zu Semesterbeginn in der Einführungsveranstaltung mitgeteilt werden. Im vorgelegten Kommentierten Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 2020/21 findet sich dieser Hinweis sowie die Ankündigung, dass die Prüfungen voraussichtlich in der 10. bis 13. Kalenderwoche stattfinden werden. Aus dieser aktualisierten Dokumentation ist nicht ersichtlich, ob und in welcher Form die Prüfungsumstände und -termine (auch für die Ausgabe von Seminarthemen, Bearbeitungszeiträume) den Studierenden dauerhaft einsehbar, also nicht bloß mündlich zur Kenntnis gebracht werden. Im Übrigen gibt es im Sommersemester keine Einführungsveranstaltung.

Die Module weisen in der Regel den vorgesehenen Mindestumfang von 5 CP pro Modul auf; eine Ausnahme stellen die Wahlpflichtmodule des Modulblock 4 mit jeweils 4,5 CP dar. Dies ist organisatorisch durch die Wahlmöglichkeit bedingt und somit nachvollziehbar begründet.

Der Workload des Studiengangs erscheint der Gutachtergruppe plausibel, negativ aufgefallen ist jedoch, dass eine systematische Erhebung des Workloads entgegen der Empfehlung aus der letzten Reakkreditierung bislang nicht erfolgt ist. In die Absolventenbefragung ist lediglich ein freies Feld zur Meinungsäußerung aufgenommen worden, aber keine auf den Workload bezogene Frage. Hier konstatierten die Gutachter/innen im Verfahren ebenfalls Nachholbedarf. Die Universität hat im Nachgang zur Begehung eine entsprechende Anpassung angekündigt und einen Muster-Evaluationsbogen vorgelegt. Dieser weist eine Frage zum zeitlichen Umfang der Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung von unter 2h bis über 8h auf. Das alleine erscheint nicht hinreichend aussagekräftig, wie die Absolvent/inn/en den Arbeitsaufwand insgesamt einschätzen. Aus diesem Grund sollte noch eine dahingehende Ergänzung der Erhebung vorgenommen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

*Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:*

- Die Prüfungstermine (inkl. Ausgabezeitpunkt der Seminarthemen und Bearbeitungsfristen) sind den Studierenden zum jeweiligen Semesterbeginn in geeigneter Form bekannt zu geben, um eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation zu gewährleisten.

*Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:*

- Um nachzuweisen, dass die in der letzten Reakkreditierung empfohlene systematische Erhebung des Workloads vorgenommen wird, sollte der Evaluationsbogen zur Absolventenbefragung um eine Frage ergänzt werden, die sich auf die Einschätzung des gesamten Workloads bezieht

### **2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO.

#### **Dokumentation**

Der Studiengang ist für ein berufsbegleitendes Studium konzipiert. Den Bedürfnissen der neben dem Studium berufstätigen Studierenden soll insbesondere dadurch Rechnung getragen werden, dass die Lehrveranstaltungen grundsätzlich als Blockveranstaltungen, (i. d. R. freitags nachmittags und samstags) angeboten werden. Einzelne Lehrveranstaltungen werden auch donnerstags ab 18 Uhr durchgeführt. Zu den Veranstaltungen werden im Vorfeld Materialien zur Vorbereitung bereitgestellt.

Um den Studierenden im Hinblick auf den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs weiter entgegenzukommen, soll das Programm ab dem Studienjahr 2020/2021 dreisemestrig (mit ca. 20 Credit Points je Semester, wahlweise auch viersemestrig) angeboten werden. Dadurch soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sich in einem Semester allein auf Modul 5 (insbesondere die Masterarbeit) zu konzentrieren.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist ein seit langen Jahren anerkanntes und für die angesprochene Berufsgruppe attraktives Angebot der Weiterbildung. Das Studienkonzept setzt erkennbar auf ein juristisch orientiertes Erst-Studium auf und berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden. Durch geblockte Organisation der Präsenzveranstaltungen an den Wochenenden und die Anpassung der Regelstudienzeit von zwei auf drei Semester wird den Erfordernissen eines berufsbegleitenden Studiengangs erkennbar Rechnung getragen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO.

#### **Dokumentation**

Nach Angaben der Hochschule waren Vertreter/innen der jeweiligen Berufsfelder bereits in die Planung des Studiengangs involviert, um die Anforderungen der Berufsfelder inhaltlich in den einzelnen Lehrveranstaltungen abzubilden.

Das Konzept des Studiengangs wird gemäß Selbstbericht ständig weiterentwickelt, um neuere Praxisentwicklungen in das Curriculum einbeziehen zu können. Dazu finden regelmäßige Dozent/inn/entreffen statt, in denen auf die Aktualität geachtet wird und aktuelle Probleme sowie mögliche Umstrukturierungen besprochen werden.

Die Lehrenden sind dazu angehalten, vor ihren Veranstaltungen die Unterlagen zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang betont die Universität, dass die Lehre zu wesentlichen Teilen von externen Lehrenden, die z. B. richterlich, forensisch und/oder beratend tätig sind, getragen wird und damit über entsprechende, einschlägige Erfahrungen in der berufspraktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden verfügen.

Neben einem Förderkreis aus Repräsentant/inn/en der Gerichte, der Rechts- und Patentanwaltschaft und der Wirtschaft wird der Studiengang auch durch einen Lehrstuhlbeirat, der den Lehrstuhlinhaber in Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs berät, unterstützt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, wie sie aus dem Modulhandbuch und ergänzend aus dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis ersichtlich sind, sind an den Qualifikationszielen im Gewerblichen Rechtsschutz nebst nahen Rechtsbereichen wie dem Urheber- und Kartellrecht orientiert. Der vermittelte Stoff hat eine hohe Praxisrelevanz, das vermittelte Wissen muss daher ständig aktualisiert und gegebenenfalls das Curriculum entsprechend angepasst werden. Die Gutachtergruppe hat sich in den Gesprächen vor Ort davon überzeugt, dass die Auswahl der Lehrenden, die durch ihre berufliche Tätigkeit in aktuelle Entwicklungen ihres jeweiligen Fachs eingebunden sind, eine prinzipielle Aktualität des Lehrenden verspricht. Darüber hinaus stehen Ihnen die Angebote zur hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung offen. Zudem wird durch regelmäßige Dozent/inn/entreffen das Curriculum auf seine inhaltliche Kohärenz mit den Lernanforderungen überprüft. So wurde die Veranstaltung „Internetrecht“ aufgegeben. Sollte es zudem zu Gesetzesänderungen kommen, so werden nach Auskunft der Leitung des Studiengangs gesonderte Veranstaltungen aufgenommen. Bislang finden diese Prozesse einer Aktualisierung und Selbstkontrolle in den Modulbeschreibungen keinen Niederschlag; die Leitung des Studiengangs sollte überlegen, ob diese Prozesse nicht auch stärker transparent gemacht werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

*Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:*

- Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen regelmäßig zu aktualisieren.

#### **2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO.

#### **Dokumentation**

Die Universität verfügt über eine Evaluationsordnung, welche der Vergewisserung über die Erreichung der Ziele von Lehre und Studium sowie deren Weiterentwicklung dienen soll. Darin sind folgende Evaluationsverfahren vorgesehen:

- Lehrveranstaltungsevaluation,
- Modulevaluation,
- Studiengangsevaluation,
- Befragung der Absolvent/inn/en

Die Ergebnisse werden den Dozent/inn/en zugänglich gemacht, um ggf. Maßnahmen einleiten zu können, die zu einer Weiterentwicklung des Studienganges führen.

Das Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz erhebt darüber hinaus regelmäßig spezifische Kennzahlen zum Studiengang. Dazu gehören u. a. die Zahl der Studienbewerber/innen und

-anfänger/innen, die Studiendauer, die Prüfungsergebnisse, die Absolvent/inn/enzahlen, die Verbleibs- bzw. Abbrecherquote sowie die Zusammensetzung der Studierenden. Außerdem erfolgt eine periodische Befragung der Alumni zum Erfolg auf dem Arbeitsmarkt.

Nach Angaben der Universität hat sich der Studiengang in der bisher angebotenen zweijährigen (wahlweise einjährigen) Form als studierbar erwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus den im Verfahren vorgelegten Studierenden-/Absolvent/inn/enstatistiken ergibt sich, dass der Studiengang erfolgreich ist. Nach den Ausführungen im Selbstbericht unterliegt er dem Evaluationskonzept der Universität. In diesem Rahmen werden die Lehrveranstaltungen regelmäßig durch Online-Befragungen der Studierenden evaluiert und die Ergebnisse den Dozent/inn/en zur Verfügung gestellt. Die Evaluation erfolgt in der Regel nach der letzten Lehrveranstaltung, sodass eine systematische Rückkopplung der Ergebnisse mit den Studierenden auch nur vereinzelt möglich ist. Die Gutachtergruppe hat bereits in der Begehung empfohlen, ein alternatives Evaluationskonzept für diesen Studiengang zu entwickeln, welches den Anforderungen von § 14 MRVO in dieser Hinsicht stärker Rechnung trägt. Die Universität hat im Nachgang zur Begehung angekündigt, der Anforderung zukünftig dadurch Rechnung tragen zu wollen, dass die Evaluation bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Termine erstrecken, bereits während der Veranstaltung erfolgen soll, um eine unmittelbare Rückkopplung der Ergebnisse mit den Studierenden zu ermöglichen.

Zu Erhebungen betreffend den Workload und Absolvent/inn/enbefragungen wird auf die Ausführungen zur „Studierbarkeit“ verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO.

### **Dokumentation**

Die Universität beschreibt in ihrem Selbstbericht die Herstellung von Chancengerechtigkeit durch Gender Mainstreaming, durch Optimierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie mittels Diversity Management als wichtiges Handlungsfeld. Nach Angaben der Universität finden die entsprechenden universitätsweit praktizierten Grundsätze und Konzepte zur Herstellung von Chancengleichheit auch auf den vorliegenden Masterstudiengang Anwendung. Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert und Teil der Charta „Familie in der Hochschule“. Im Selbstbericht werden verschiedene Unterstützungsangebote für studierende Eltern sowie im Bereich Diversity dargestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachtergruppe hat die Universität überzeugende Grundsätze und Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit entwickelt. An deren Umsetzung für die Studierenden des Masterstudiengangs bestehen keine Bedenken. Auffallend ist jedoch ein ausgeprägtes Ungleichgewicht der Geschlechter auf der Ebene der

Lehrbeauftragten im Studiengang. Laut Selbstbericht lehren im Studiengang 18 männliche und fünf weibliche Lehrbeauftragte. Das wird der gleichermaßen hohen Kompetenz weiblicher Juristinnen im Gewerblichen Rechtsschutz nicht gerecht, die sich im Geschlechterverhältnis der Masterstudierenden durchaus widerspiegelt (134 weibliche/162 männliche Studierende). Im Zuge der Begehung wurde erläutert, dass die Zusammensetzung der Dozent/inn/enschaft seit Beginn des Studiengangs relativ konstant in der Zusammensetzung geblieben ist, so dass kaum Notwendigkeit für Nachbesetzungen bestand. Wenn Nachbesetzungen anstehen, bemühen sich die Verantwortlichen nach eigenen Angaben jedoch um eine Erhöhung des weiblichen Anteils. Die Gutachtergruppe befürwortet die Bemühungen, eine stärkere Parität der Geschlechter bei den Lehrbeauftragten zu erreichen – auch unabhängig von Nachbesetzungen – und spricht eine entsprechende Empfehlung aus.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

*Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:*

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, auf eine stärkere Parität der Geschlechter auf der Ebene der Lehrbeauftragten hinzuwirken.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Universität hat nach der Begehung ihr Prüfungskonzept überarbeitet und aktualisierte Modulbeschreibungen sowie einen Entwurf für die entsprechend angepasste Prüfungsordnung vorgelegt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- *Akkreditierungsstaatsvertrag*
- *Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018*

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreter/innen der Hochschulen:

- **Prof. Dr. Gisela Jung-Weiser, Hochschule Darmstadt,**  
Studiengangsleiterin Internationales Lizenzrecht (LL.M.)
- **Prof. Dr. Louis Pahlow,** Universität Frankfurt/Main,  
Lehrstuhl für Neuere und Neueste Rechtsgeschichte, Zivilrecht und Gewerblichen  
Rechtsschutz

Vertreter der Berufspraxis:

- **Dr. Ole Trinks,** Meissner Bolte Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, München

Vertreterin der Studierenden:

- **Lysanne Dobranz,** Studentin der Universität Jena

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	92 %
Notenverteilung	<p><b>2017:</b>                      hervorragend: 46,7 %                      sehr gut: 40 %                      gut: 6,7 %                      bestanden: 93,4 %                      nicht bestanden 6,7 %</p> <p><b>2018:</b>                      hervorragend: 76,5 %                      sehr gut: 17,6 %                      bestanden: 94,1 %                      nicht bestanden: 5,9 %</p>
Durchschnittliche Studiendauer	2 Semester
Studierende nach Geschlecht	134 Frauen 162 Männer

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	29.08.2019
Zeitpunkt der Begehung:	29.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	18.08.2008 AQAS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	19.11.2013 – 30.09.2020 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hochschulleitung,</li> <li>▪ Fachbereichsleitung, Verantwortliche für den Studiengang u. Lehrende</li> <li>▪ Studierende u. Absolvent/inn/en</li> </ul>
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten des Instituts für Gewerblichen Rechtsschutz